

Schriftlicher Bericht
des Rechtsausschusses
(12. Ausschuß)

über den von den Fraktionen der SPD, FDP
eingebrachten Entwurf eines Sechzehnten Gesetzes
zur Änderung des Grundgesetzes

— Drucksache V/2677 —

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Wahl

Der obige Gesetzentwurf wurde in der 171. Sitzung des Deutschen Bundestages am 8. Mai 1968 nach der ersten Beratung zur weiteren Behandlung an den Rechtsausschuß federführend und an den Innenausschuß mitberatend überwiesen. Der Rechtsausschuß hat die Vorlage in seinen Sitzungen am 27. Juni 1968 und 23. Oktober 1968 beraten, der Innenausschuß hat inzwischen den Beschlüssen des Rechtsausschusses zugestimmt.

Die von den Fraktionen der SPD und FDP beantragte Grundgesetzänderung steht in Zusammenhang mit der Beratung der Notstandsverfassung. Diese sieht ausdrücklich vor, daß auch im Notstand das Bundesverfassungsgericht weiter amtieren soll, damit die Wahrung der Verfassung und ihrer Grundrechte gesichert bleibt. Es schien deswegen zweckmäßig, die bisher nur im Gesetz über das Bundesverfassungsgericht vorgesehene Verfassungsbeschwerde auch in das Grundgesetz aufzunehmen. Das Bundesverfassungsgericht hat sich im gleichen Sinne für die verfassungsmäßige Anerkennung der Verfassungsbeschwerde ausgesprochen. Artikel 1 Nr. 2 ist ohne inhaltliche Änderung durch einen Text ersetzt, den das Plenum des Bundesverfassungsgerichts vorgeschlagen hat.

Bei der Beratung der Notstandsverfassung wurde auch das allgemeine Widerstandsrecht in die Verfassung (Artikel 20 Abs. 4) aufgenommen. Der bisher

bloß im Bundesverfassungsgerichtsgesetz enthaltene und nun in das Grundgesetz überführte Katalog der neben den eigentlichen Grundrechten durch die Verfassungsbeschwerde zu wahren Rechte ist durch die Einfügung des Artikels 20 Abs. 4 erweitert worden. Diese Klarstellung schien zweckmäßig und durch die Bedeutung des Widerstandsrechts gerechtfertigt. Auch ohne diese Einfügung hätte die Auslegung dieses Widerstandsrechts schon im Rahmen der Beurteilung der allgemeinen Grundfreiheit, sich im Rahmen der Gesetze zu betätigen, zur Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts gehört. Die Hervorhebung an dieser Stelle des Artikels 20 Abs. 4 erschien aber mit Rücksicht darauf geboten, daß dieses Widerspruchsrecht bei der Beratung der Notstandsverfassung von großer Tragweite gewesen ist und das Verhältnis des Einzelnen zur öffentlichen Gewalt wesentlich beeinflußt.

Im Rechtsausschuß wurde deshalb der so ergänzte Gesetzentwurf einstimmig angenommen. Die im Rechtsausschuß darüber hinaus vorgenommenen Änderungen des Textes sind rein redaktioneller Art und haben keine inhaltliche Veränderung gebracht. Die vom Innenausschuß zunächst angeregte Befragung des Bundesverfassungsgerichts, ob es die Aufnahme des Widerstandsrechts in den Katalog der nachprüfbaren Rechte befürworte, konnte unter diesen Umständen unterbleiben.

Bonn, den 15. November 1968

Dr. Wahl
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache V/2677 — in der
aus der nachstehenden Zusammenstellung ersicht-
lichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 15. November 1968

Der Rechtsausschuß

Dr. Wilhelmi
Vorsitzender

Dr. Wahl
Berichterstatler

Zusammenstellung

des von den Fraktionen der SPD, FDP eingebrachten Entwurfs
eines Sechzehnten Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes

— Drucksache V/2677 —

mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses

(12. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines **Sechzehnten** Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Artikel 1

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 93 Abs. 1 Nr. 5 wird Nummer 7; als Nummer 5 und Nummer 6 werden folgende Regelungen eingefügt:
 - „5. über Verfassungsbeschwerden wegen Verletzung der Grundrechte und der in Artikel 33, 38, 101, 103 und 104 enthaltenen Rechte durch die öffentliche Gewalt;
 6. über Verfassungsbeschwerden von Gemeinden und Gemeindeverbänden wegen Verletzung des Rechts auf Selbstverwaltung nach Artikel 28 durch ein Gesetz, bei Landesgesetzen jedoch nur, soweit nicht Beschwerde beim Landesverfassungsgericht erhoben werden kann;“.
2. Dem Artikel 94 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für Verfassungsbeschwerden kann *das Bundesgesetz* die vorherige Erschöpfung des Rechtsweges zur Voraussetzung machen und *eine vereinfachte Prüfung durch einen zuständigen Richterausschuß* vorsehen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

Entwurf eines **Neunzehnten** Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Artikel 1

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) wird wie folgt geändert:

1. **In** Artikel 93 Abs. 1 **werden folgende Nummern 4 a und 4 b** eingefügt:
 - „**4a.** über Verfassungsbeschwerden, **die von jedermann mit der Behauptung erhoben werden können**, durch die öffentliche Gewalt **in einem seiner Grundrechte oder in einem seiner** in Artikel 20 Abs. 4, 33, 38, 101, 103 und 104 enthaltenen Rechte **verletzt zu sein;**“
 - 4b.** über Verfassungsbeschwerden von Gemeinden und Gemeindeverbänden wegen Verletzung des Rechts auf Selbstverwaltung nach Artikel 28 durch ein Gesetz, bei Landesgesetzen jedoch nur, soweit nicht Beschwerde beim Landesverfassungsgericht erhoben werden kann;“.
2. Dem Artikel 94 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„**Es** kann für Verfassungsbeschwerden die vorherige Erschöpfung des Rechtsweges zur Voraussetzung machen und **ein besonderes Annahmeverfahren** vorsehen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.